

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) (Ausgabe 04/2024)

Dieses Dokument beschreibt die allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz «AGB») der ICS Automation AG und ACS Solution AG (nachfolgend als «Lieferanten» oder «Lieferant» gekennzeichnet). Unsere Geschäftsbedingungen streben im Bereich der Automation, Elektronik, Informatik und Medizintechnik eine geordnete Geschäftsabwicklung an. Die vorliegenden Bedingungen dienen als Grundlage für die

Lieferung von Bauteilen, Geräten und Systemen sowie Dienstleistungen

Dabei können die Lieferungen aus Produkten und Dienstleistungen, aus Hard- oder Software oder einer Integration verschiedener Leistungen bestehen.

1. Geltung

Diese Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten. Die Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen und bilden bei einer Bestellung (mündlich oder schriftlich) einen integrierten Vertragsbestandteil. Änderungen und Nebenabreden an diesen AGB bzw. abweichende AGB sind nur wirksam, soweit der Lieferant sie schriftlich bestätigt.

2. Vertragsabschluss und Leistungsumfang

Offerten des Lieferanten sind freibleibend. Ein rechtsgültiger Vertragsabschluss kommt erst mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung durch den Lieferanten zustande.

Für den Umfang und die Ausführung der Produkte und Dienstleistungen ist die Offerte des Lieferanten massgebend.

Leistungen, die nicht ausdrücklich zugesichert sind, namentlich Dokumentation, Programmierung, Customizing, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung, gehören nicht zum Leistungsumfang.

Änderungen gegenüber der Offerte durch den Lieferanten sind zulässig, sofern die Produkte die gleichen Funktionen oder die Dienstleistungen die gleichen Zwecke erfüllen.

3. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat den Lieferanten rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam zu machen, soweit sie von Bedeutung sind.

4. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde verpflichtet sich, dem Lieferanten alle erforderlichen Informationen und Ressourcen, welche für die Umsetzung des Lieferumfanges nötig sind, rechtzeitig und vollständig zur Verfügung zu stellen.

5. Dokumentation

Die Dokumentation dient ausschliesslich dem Betrieb und dem Unterhalt des gelieferten Systems. Ist die Dokumentation nicht im Leistungsumfang enthalten, kann sie der Kunde gegen Entschädigung in der üblichen Ausführung des Lieferanten beziehen. Wünscht der Kunde Dokumentationen in besonderen Formen oder in nichtvorhandenen Sprachen, darf der Lieferant diese gesondert in Rechnung stellen. Abweichungen in der Dokumentation, namentlich bei Beschreibungen und Abbildungen, sind zulässig, sofern die Unterlagen ihre Zwecke erfüllen.

6. Geistiges Eigentum

Der Kunde und seine Abnehmer dürfen die überlassene Software, den Source-Code, die Arbeitsergebnisse, das Knowhow, die Datenträger und Dokumentation ausschliesslich im vorgesehenen Umfange selbst benutzen. Ohne schriftliche Ermächtigung dürfen diese Mittel weder kopiert noch vervielfältigt noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Das Eigentum und das Recht zur weiteren Verwendung verbleiben beim Lieferanten oder seinen Lizenzgebern, auch wenn der Kunde die Software, Arbeitsergebnisse oder Knowhow-Aufzeichnungen nachträglich ändert. Jede Erweiterung oder Änderung der Software durch den Kunden benötigt die schriftliche Zustimmung des Lieferanten.

Der Kunde ergreift die erforderlichen Massnahmen, um Software, Arbeitsergebnisse und Dokumentationen vor ungewolltem Zugriff oder Missbrauch durch Unberechtigte zu schützen.

Der Kunde darf die notwendigen Sicherungskopien erstellen. Er hat diese entsprechend zu kennzeichnen sowie gesondert und sicher aufzubewahren.

7. Erfüllungsort und Transport

Soweit kein besonderer Erfüllungsort verabredet ist oder aus der Natur des Geschäftes hervorgeht, darf der Lieferant die Produkte und Dienstleistungen an seinem Sitz bereitstellen.

Liefert der Lieferant Produkte auf Wunsch des Kunden an einen anderen Ort, trägt der Kunde die Risiken und Kosten des Transportes sowie die Aufwendungen der Verpackung und Zollabfertigung, selbst wenn der Lieferant den Transport organisiert.

Erbringt der Lieferant auf Wunsch des Kunden Dienstleistungen an einem anderen Ort, vergütet der Kunde die Reise- und Aufenthaltskosten.

8. Verwendung

Der Kunde ist verantwortlich für die Verwendung der Produkte und Dienstleistungen sowie die Kombination mit anderen Erzeugnissen, namentlich mit Informatik oder elektrischen Geräten und Anlagen. Er hat dabei die notwendige Sorgfalt walten zu lassen sowie alle Anleitungen und Weisungen des Herstellers und des Lieferanten zu beachten.

Reparaturen sowie vorbeugende Wartung inklusive Ersatzteile irgendwelcher Geräte sind, wenn nicht speziell vereinbart, vom Lieferumfang ausgeschlossen.

Der Schutz der Netzwerke und IT-Systeme liegt vollumfänglich in der Verantwortung des Kunden.

Der Kunde ist verpflichtet, alle für die Sicherheit relevanten Informationen in geeigneter Form an die Benutzer weiterzugeben.

9. Termine

Verbindlich sind nur schriftlich zugesicherte Termine. Solche Termine verlängern sich angemessen,

- wenn dem Lieferanten Angaben, die er für die Ausführung benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich ändert;
- wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten in Verzug ist, insbesondere wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält;
- wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb der Verantwortung des Lieferanten liegen, wie Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen sowie behördliche Massnahmen.

Der Lieferant kann Teillieferungen ausführen.

Bei Verzögerungen hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung zu gewähren. Erfüllt der Lieferant bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der Kunde, sofern er es innert drei Tagen erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Der Kunden hat ohne besondere Vereinbarung keinen Anspruch auf Schadenersatz. Wird ein solcher vereinbart, so ist dieser in jedem Falle begrenzt auf ein Prozent pro Woche, höchstens zehn Prozent, gemessen am Wert der verspäteten Lieferung. Weitere Ansprüche aus Lieferverzögerungen sind ausgeschlossen.

10. Abnahme

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Produkte selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde die Anzeige innerhalb von vier Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als genehmigt.

Produkte und Dienstleistungen gelten zudem automatisch als abgenommen, wenn diese ohne Abnahme wirtschaftlich genutzt werden.

Zeigen sich später innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat sie der Kunde dem Lieferanten sofort schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die Lieferung trotz dieser Mängel als genehmigt.

11. Gewährleistung

Der Lieferant steht dafür ein, dass er die erforderliche Sorgfalt anwendet und dass seine Produkte und Dienstleistungen die zugesicherten Eigenschaften erfüllen. Der Lieferant haftet nicht für die Resultate, welche der Kunde mit den Produkten und Dienstleistungen erzielen will.

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Fehler und Störungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, die Folgen unrichtiger Installation, höhere Gewalt, unsachgemässe Behandlung, nicht befolgte Weisungen des Lieferanten oder des Herstellers, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, Störungen durch andere Maschinen und Anlagen, instabile Stromversorgung, besondere klimatische Verhältnisse oder ungewöhnliche Umgebungseinflüsse. Die Gewährleistung erlischt ausserdem in allen Fällen sofort ganz, wenn vom Kunden oder von dritter Seite ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Lieferanten Änderungen oder Reparaturen an ihren Lieferungen vorgenommen werden. Jegliche Gewährleistungen durch den Lieferanten setzen zudem eine pünktliche Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen voraus.

Wegen eines unerheblichen Mangels macht der Kunde keine Ansprüche geltend. Unerheblich sind Mängel namentlich, wenn sie die Verwendung von Produkten und Dienstleistungen nicht beeinträchtigen.

Bei erheblichen Mängeln hat der Kunde dem Lieferanten eine angemessene Nachfrist zur Behebung (Nachbesserung) zu gewähren. Zu diesem Zweck muss dem Lieferanten der freie Zugang zu den Räumen zustehen. Demontage- und Montage-, Transport-, Verpackungs-, Reise- und Aufenthaltskosten gehen zulasten des Kunden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferanten.

Die Gewährleistungsfristen auf Lieferungen zum Festpreis betragen zwölf Monate und beginnen nach beendeter Inbetriebnahme bzw. Rollout des Produktes, längstens jedoch 18 Monate nach ab Lieferung ab Werk. Sie werden mit Anerkennung oder Beseitigung eines Mangels nicht unterbrochen.

Für Dienstleistungen nach Aufwand besteht weder Gewährleistungs-, Garantie- noch Schadenersatzanspruch.

Schlägt die Mängelbehebung fehl, hat der Kunde Anspruch auf eine Preisminderung und den Ersatz des nachgewiesenen, unmittelbaren Schadens, insgesamt jedoch auf höchstens zwanzig Prozent des Wertes der mangelhaften Lieferung. Weitere Ansprüche aus Gewährleistung sind ausgeschlossen, insbesondere kann der Kunde nicht vom Vertrag zurücktreten oder den Ersatz von Folgeschäden verlangen. Er kann nur dann die Lieferung eines Ersatzprodukts verlangen, wenn die weitere Nutzung des (mangelhaften) Produkts für den vorgesehenen Zweck durch den Mangel gänzlich vereitelt wird.

Gänzlich ausgeschlossen ist der Ersatz von indirekten Schäden, wie entgangener Gewinn und andere Vermögensschäden. Dazu gehören auch Schäden wie Produktionsstillstand, Nutzungsausfall und Verluste als Folge einer Verzögerung oder Unterbrechung sowie für Vertragseseinbussen oder Folgeschäden.

12. Weitere Haftung

Der Lieferant haftet im Rahmen seiner Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschaden, der dem Kunden nachweisbar durch Verschulden des Lieferanten entsteht. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

13. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich, soweit nicht anders vermerkt, in Schweizer Franken ohne Mehrwertsteuer, Gebühren, Abgaben, Zölle, Transport, Verpackung, Bankgarantien, Versicherung, Bewilligungen, Beurkundungen, Installation, Inbetriebnahme, Schulung und Anwendungsunterstützung. Sie sind zur Zahlung netto innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung fällig.

Verursacht der Kunde Verzögerungen der Vertragsabwicklung, darf der Lieferant die Preise entsprechend anpassen.

Der Kunde darf Gegenforderungen nur mit schriftlicher Einwilligung des Lieferanten verrechnen.

Bei Zahlungsverzug ist der Lieferant berechtigt,

- a. zu erklären, dass sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden, auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, sofort fällig werden;
- b. dem Kunden für alle fälligen Zahlungen eine angemessene Nachfrist anzusetzen und, wenn der Kunde nicht den gesamten fälligen Betrag innert dieser Frist begleicht, die Aufhebung der Verträge zu erklären und die gelieferten Produkte und Dienstleistungen zurückzufordern;
- c. die weitere Erfüllung von Leistungen (inkl. Mängelbehebung), auch wenn sie nicht aus dem gleichen Rechtsverhältnis stammen, von geeigneten Sicherheiten des Kunden, einschliesslich Vorauszahlung, abhängig machen.

14. Datenschutz

Personendaten, insbesondere Daten über Unternehmen, Kunden und Mitarbeitende, dürfen bearbeitet werden, soweit es für die Geschäftsabwicklung erforderlich ist. Beide Parteien beachten dabei die Regeln des Datenschutzes und treffen dafür die geeigneten organisatorischen und technischen Vorkehrungen.

Jede Partei ist verantwortlich für eine zuverlässige Sicherung der eigenen Daten sowie jener Daten, welche für die Leistungserbringung benötigt werden. Der Kunde wird rechtzeitig alle Daten sichern, bevor ein Mitarbeitender des Lieferanten auf seine Informatik zugreifen kann.

15. Geheimhaltung

Beide Parteien verpflichten sich und ihre Mitarbeitenden, sämtliche Informationen aus dem Geschäftsbereich des anderen, die weder allgemein zugänglich noch allgemein bekannt sind, Dritten nicht zu offenbaren und alle Anstrengungen zu unternehmen, um Dritte am Zugang zu diesen Informationen zu hindern. In ihrer angestammten Tätigkeit darf aber jede Partei Kenntnisse weiterverwenden, die sie bei der Geschäftsabwicklung erwirbt.

16. Export

Der Kunde ist verantwortlich für die Einhaltung aller einschlägigen in- und ausländischen Exportvorschriften.

17. Rechtswahl und Gerichtsstand

Dieses Rechtsverhältnis untersteht schweizerischem materiellen Recht, unter Ausschluss des Kollisions- und Wiener Kaufrechts. Gerichtsstand ist am Sitz des Lieferanten. Der Lieferant darf auch das Gericht am Sitz des Kunden anrufen.

18. Diverses

Diese Lieferbedingungen basieren auf den Geschäftsbedingungen des Swiss Technology Network – swissT.net.